



## Besonderer Teil der Teilnahmebedingungen für die KHM im Engelshof

### 1 Anmeldung

Veranstalter ist **Kunst und Kultur**, vertreten durch

Dagmar Höhne-Heeger  
Baldurstr. 16 51107 Köln  
Tel.+Fax: 0 221 - 9 86 27 21  
mail: engelshof@t-online.de  
www.kunstundkulturkoeln.de

34. Kunsthandwerkermarkt im Engelshof am **9. + 10. April 2011**

35. Kunsthandwerkermarkt im Engelshof am **5. + 6. November 2011**

51149 Köln-Porz-Westhoven, Oberstraße 9 in vier Sälen und Innenhof.

Anmeldeformulare können schriftlich, telefonisch oder aus dem Internet abgerufen werden. Eine Frist gibt es nicht. Der Anmeldung ist die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5€ oder ein Überweisungsnachweis beizulegen. Andernfalls wird die Anmeldung nicht bearbeitet. Bei Neuanmeldungen sind Fotos der anzubietenden Exponate unbedingt erforderlich.

Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich bestätigt, die Rechnung der Standkosten sowie eine Ausstellereinrichtung, die gelesen werden sollte (!), beigefügt. Die angegebene Zahlungsfrist ist einzuhalten. Die Anmietung eines Standes durch zwei Aussteller ist nicht möglich und wird nicht geduldet. Die Anmeldeformulare sind vollständig und aussagekräftig auszufüllen.

### 2 Teilnahmeberechtigung

Zugelassen sind nur selbstgefertigte bzw. veredelte kunsthandwerkliche Objekte und Kunstwerke aller Art. (Importware ausgeschlossen).

Über die Zulassung eines Ausstellers zum Kunsthandwerkermarkt und über die Platzierung der Aussteller entscheidet der Veranstalter. Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Firma **Kunst und Kultur** nicht nachgekommen sind, können auch kurzfristig von der Zulassung ausgeschlossen werden.

### 3 Kosten

#### Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr beträgt pro Veranstaltung 5,- Euro.

#### Standmiete

Standmiete pro Tag und lfd. Meter pro Tag  
im großen Saal, 25,- €  
in den Sälen 2,3,4 20,- €  
im Innenhof 18,- €

#### Nebenkosten (beide Tage gesamt) 15,- €

10,- Euro anteilige Energiekostenpauschale pro Stand bis zu einem Verbrauch von 500 Watt. Bei Mehrverbrauch können zusätzliche Kosten anfallen. Die Reinigungspauschale beträgt 5,- Euro

#### Tische und Stühle

Kosten für die Bereitstellung von Tischen und Stühlen für beide Tage (falls gewünscht):

Tisch je Stück 6,- Euro  
Stuhl je Stück 3,- Euro

### 4 Standgrößen und Aufbau

Die **Mindestgröße** beträgt 2 lfd. Meter. Alle Stände haben eine Tiefe von mindestens 1,50 m. Ausnahmen sind möglich in Absprache mit dem Veranstalter. (Innenhof bis 3m möglich) Die Standfläche muss für beide Veranstaltungstage gemietet werden. Alle Stände sind gut sichtbar namentlich zu kennzeichnen.

**Aufbau** des eigenen Standes ist samstags ab 6.00 Uhr, der Abbau erfolgt jeweils sonntags ab 18.00 Uhr. Jeder Aussteller erhält vor der jeweiligen Veranstaltung einen Infobrief mit entsprechenden Hinweisen

**Für Besucher** sind die Märkte jeweils an beiden Tagen geöffnet von 11-18 Uhr.

Alle Aussteller sind verpflichtet, die angemeldeten Produkte (und nur diese) während der gesamten Öffnungszeiten (Sonntag bereits ab 10 Uhr) der Veranstaltung auszustellen und den Stand während dieses gesamten Zeitraumes mit eigenem Personal besetzt zu halten. Der Stand ist namentlich zu kennzeichnen.

## Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen

### I Anmeldung

Ihren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklären Sie durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars (Anmeldung). Bei Erstanmeldung sind Fotos der auszustellenden Exponate beizulegen.

#### **Die Bearbeitungs- und Einschreibgebühr beträgt 5,- Euro.**

Die Anmeldung ist für Sie bindend.

Erklären Sie sich auf dem Anmeldeformular mit der Veröffentlichung von Fotos Ihrer Arbeiten einverstanden, kann die Firma Kunst und Kultur diese auf die Internetseite [www.kunst-undkulturkoeln.de](http://www.kunst-undkulturkoeln.de) einstellen oder diese zu Werbezwecken wie z.B. Plakaten, Flyer usw. verwenden. Dies gilt auch über die Veranstaltung hinaus, an der Sie teilnehmen.

### II Zulassung/Überlassung der Standfläche /Bindung an den Vertrag

Über Ihre Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen (Zulassung).

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Spätestens mit der schriftlichen Mitteilung der Zulassung kommt der Vertrag zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen.

Das gleiche gilt für den Fall, daß die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muß; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters.

Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Erzeugnisse, die nicht den Bestimmungen im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden. Die Zuteilung einer Standfläche erfolgt durch den Veranstalter; ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche an einem bestimmten Platz besteht nicht.

Der Veranstalter ist berechtigt, Ihnen im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe und Maße der Standfläche zu ändern, Ein- oder Ausgänge zu verlegen oder zu schließen, ohne daß Sie hieraus Rechte herleiten können.

Bei einer Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag des Beteiligungspreises an Sie zurückerstattet. Beanstandungen müssen Sie in jedem Fall unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich geltend machen; spätere Einwendungen können nicht mehr geltend gemacht werden. Nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nur bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung möglich. Der Rücktritt muß schriftlich erfolgen, eine Bearbeitungsgebühr von 15,- Euro ist unaufgefordert zu entrichten.

Erfolgt der Rücktritt weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung ist die gesamte Standmiete fällig. Ausnahme: Der Veranstalter kann die freiwerdende Standfläche anderweitig vermieten. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25,- Euro ohne Nachweis zu fordern.

### III

Standbau- und Gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften und den veranstaltungsspezifischen Regeln des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen entsprechen. Die Stände müssen während der Dauer der Veranstaltung mit dem angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgut belegt und personell besetzt sein.

Der Veranstalter kann von Ihnen die Beseitigung von Ausstellungsgut verlangen, das nicht den Bestimmungen der Besonderen Teilnahmebedingungen entspricht.

### IV Beteiligungspreis und sonstige Kosten/ Zahlungsbedingungen

Die Höhe des Beteiligungspreises sowie die Energiekostenpauschale wird nach den in dem Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen angegebenen Sätzen berechnet.

Nach der Zulassung bekommen Sie eine Rechnung über den Beteiligungspreis und die sonstigen Kosten; den Rechnungsbetrag zahlen Sie bitte spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe. Rechnungen, die 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder später ausgestellt werden, sind sofort fällig. Die fristgerechte Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche; die ungekürzten Beträge stehen dem Veranstalter auch dann zu, wenn Sie Ihre Verbindlichkeit aus den Vertragsverhältnis nicht erfüllen.

Sollte der Vertrag durch den Veranstalter nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, haben Sie einen Anspruch auf anteilige Erstattung der von Ihnen gezahlten Beträge.

Weitergehende Ansprüche sind in der Regelung in Ziffer VII ausgeschlossen.

### V Mitaussteller

Als Aussteller dürfen Sie die Ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen.

Nehmen Sie einen Mitaussteller oder dessen Ware ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit Ihnen fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Ihre Gefahr und Kosten räumen zu lassen.

### VI Hausrecht

Der Veranstalter übt innerhalb des Ausstellungsgeländes das Hausrecht aus.

Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaufstellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter

berechtigt, Ihren Stand schließen oder räumen zu lassen.

### VII Versicherung/Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen ist ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung aufgrund vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten. Dieser Haftungsausschluß erfährt durch Bewachungsmaßnahmen der Veranstalter keine Einschränkung.

Wir empfehlen den Abschluß einer Ausstellungsversicherung. Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen, so können Sie hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

### VIII Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und dem Veranstalter ist der Text dieser Teilnahmebedingungen maßgebend; Bestandteil des Vertrages ist die Bestimmung des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen.

### IX Schlußbestimmung

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Sie die Teilnahmebedingungen des Veranstalters (den Allgemeinen und den Besonderen Teil) sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an.